

Sprengmittelverteiler eingesetzt und im Besitz eines zum Abbrennen von Feuerwerken berechtigenden Sprengmittelverteilungsscheines sind.

(2) Feuerwerke unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppe 2 dürfen von Personen abgebrannt werden, die nach Qualifizierung durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Besitz eines Befähigungsnachweises sind und im Auftrag des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers handeln.

(3) Die Feuerwerkskörper müssen bis zu ihrem Abbrennen unter ständiger Aufsicht des verantwortlichen Pyrotechnikers oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen.

(4) Nach dem Abbrennen eines Feuerwerkes unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppen 1 oder 2 ist der Abbrennplatz nach Blindgängern abzusuchen.

§ 15

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4

(1) Die Kleinf Feuerwerkskörper der Gruppe 3 dürfen von Personen unter 16 Jahren nur verwendet werden, wenn sie hierbei unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten stehen.

(2) Die Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern der Gruppe 3 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 08.00 Uhr, nicht erlaubnispflichtig.

(3) Die Verwendung der pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 4 unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 16

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6

Über die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 haben die zuständigen zentralen Organe oder gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich diese Erzeugnisse verwendet werden, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gesonderte Richtlinien zu erlassen.

§ 17

Verbot der Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse

Die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse in Verkehrsmitteln und in Räumlichkeiten ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4 in Räumlichkeiten sowie für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse zur Erzielung bestimmter Effekte in Theateraufführungen, Filmstudios u. ä.

VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Weitergeltung erteilter Erlaubnisse

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 19

Ausnahmen

In besonderen Fällen können durch das Ministerium des Innern Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden. Sofern diese Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Organe oder von gesellschaftlichen Organisationen berühren, werden die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit diesen Organen bzw. Organisationen getroffen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l